

M 593 c auf Grund der Zuweisungen (Vordruck 1720) in einfacher Ausfertigung

- a) dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, sofern die Bedingungen des Direktverkehrs erfüllt sind,
- b) sonst den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen

für das I. Quartal 1956 unverzüglich, für die weiteren Quartale jeweils acht Wochen vor Quartalsbeginn zu übergeben.

(3) Die Kontingenträger „Räte der Bezirke“ bzw. deren Bedarfsträgergruppen sind verpflichtet, für das I. Quartal 1956 unverzüglich, für die weiteren Quartale jeweils acht Wochen vor Quartalsbeginn die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verteilten Mengen als Guthaben bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen anzumelden. Diese Guthaben müssen vier Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Anderenfalls wird von dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, über diese Mengen verfügt.

§ 2

Reserven an kontingentierten Materialien

Die von den Kontingenträgern der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und den Räten der Bezirke gehaltenen Reserven an kontingentierten Materialien sind bis spätestens vier Wochen vor Quartalsende aufzulösen.

§ 3

Nichtkontingentierte Materialien

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien nach Maßgabe begründeter und festgelegter Materialverbrauchsnormen entsprechend § 1 Abs. 2 einzureichen.

(2) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Materialien ist die Bestellung entweder dem Lieferbetrieb oder der Niederlassung der Deutschen Handelszentrale zu den gleichen Terminen aufzugeben. Grundlage für die Abgabe der Bestellungen an den Lieferbetrieb oder an die Niederlassung der Deutschen Handelszentrale bildet die Mindestmenge. Unter Mindestmenge ist der jeweilige Mindestabruf zu verstehen.

II.

Sonstige Wirtschaft

§ 4

Kontingentierte Materialien

Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle in der Anlage 1 aufgeführten kontingentierten Materialien Bezugsberechtigungen M 593 c unverzüglich nach Erhalt derselben in einfacher Ausfertigung den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen zu übergeben.

§ 5

Nichtkontingentierte Materialien

Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft melden ihren Bedarf für alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien generell den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen und sind von diesen im Lager-, Strecken- und Vermittlungsgeschäft zu beliefern.

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die im § 1 Abs. 2 genannten Termine für die Bedarfsanmeldung einzuhalten.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Inhalt der Bezugsberechtigungen M 593 c

Aus der Bezugsberechtigung M 593 c muß u. a. ersichtlich sein:

- a) der gewünschte Lieferbetrieb bzw. die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen (Import ist ebenfalls als Lieferquelle einzusetzen),
- b) genaue Qualitäts- und Sortenangaben,
- c) gewünschte Liefertermine,
- d) die Nummer des Kontingenträgers,
- e) verbleibende Restmenge gegenüber der Kontingentszuweisung in Mengeneinheit.

§ 7

Inhalt der Bestellungen

Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer der Planposition,
- b) Produkt mit Qualitäts- und Sortimentsangabe,
- c) Mengeneinheit,
- d) Bestellmenge,
- e) gewünschter Liefertermin,
- f) Lieferbetrieb (sofern Direktbezug in Frage kommt),
- g) Nummer des Kontingenträgers.

§ 8

Lieferpläne

(1) Für die Materialien der Anlage 1 hat das Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, Lieferpläne aufzustellen.

(2) Für die Materialien der Anlage 2 entfällt die Notwendigkeit hierfür.

§ 9

Materialverteilung bei Über- oder Untererfüllung der Produktionspläne

(1) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, jede Überproduktion und jeden Produktionsausfall der in der Anlage 1 aufgeführten Materialien unverzüglich dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, zu melden.

(2) Über die Überproduktion verfügt die Hauptabteilung Absatz im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 10

Exportlieferungen von Materialien der Anlage 2

Zur Sicherung des Exportes regelt das Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, welche Materialien der Anlage 2 für diesen Zweck bereitzustellen sind.

Eigenexporte der Betriebe von Erzeugnissen, die in der Anlage 2 enthalten sind, werden in Abstimmung zwischen den Lieferbetrieben und der Hauptabteilung Absatz festgelegt.

§ H.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär